

Satzung

des „Freundeskreises Fähre Neckarhausen – Neckarhäuserhof“

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Fähre Neckarhausen – Neckarhäuserhof“ (FFNN). Die Aufnahme in das Vereinsregister ist vorgesehen. Mit dem Eintrag erhält der Name des Vereins den Zusatz eingetragener Verein, in Kurzform e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neckarhäuserhof.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der
 - Förderung des Erhalts und der Belange der Fähre,
 - Erforschung ihrer historischen Entwicklung,
 - Ausrichtung kultureller und allgemeiner Veranstaltungen im Hinblick auf die Fähre sowie die Heimatpflege.Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen zum Fortbestand und Nutzen der Neckarüberfahrt, das Ausforschen fremder und Anlegen eigener Archivarien, das Erstellen von Ausstellungen, Publikationen und der Durchführung von Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 f der Abgabenverordnung von 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der sich diesen Zielen verbunden fühlt. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheiden die Vereinssprecher.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Vereinsauflösung.
2. Der Tod bewirkt das sofortige Ende der Mitgliedschaft.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres.
4. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und kann vorgenommen werden bei einem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, Nichtbeachten der Vereinssatzung oder –beschlüsse oder einer das Vereinsansehen schädigenden Verhaltensweise.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben das Stimm- und aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr können als Vereinssprecher gewählt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Bei der Aufnahme wird keine Eintrittsgebühr erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird in seiner Höhe mit Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im ersten Jahresquartal zu entrichten.
2. Andere finanzielle Mittel werden durch Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§ 7 Verwaltungsorgane des Vereins

1. Als Organe des Vereins gelten
 - die Vereinssprecher,
 - die Mitgliederversammlung.
2. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Vereinssprecher

1. Eine Vorstandschaft wird mit der Gründung eines e.V. und dem Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister gewählt.
2. Bis dahin wird der Verein paritätisch durch zwei Vereinssprecher, von beiden Seiten des Neckars, vertreten, die kommissarisch die Aufgaben eines Vorstands wahrnehmen.

§ 9 Befugnisse der Vereinssprecher

1. Die Vereinssprecher vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich, außergerichtlich und im Innenverhältnis. Bei Verhinderung ist jeder von ihnen vertretungsberechtigt.
2. Beiden obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erledigung des internen und externen Schriftverkehrs, die Verwaltung der Kasse, die ordnungsgemäße Buchführung über Einnahmen und Ausgaben sowie die Vorlage der Rechenschaftsberichte in der Jahreshauptversammlung.

§ 10 Amtsdauer der Vereinssprecher

1. Die Vereinssprecher werden von der Jahreshauptversammlung auf 1 Jahr gewählt.
2. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt.
3. Bei Nachwahlen gilt die Wahl für die Dauer der laufenden Amtsperiode des Vorstands.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vereinssprechers wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Sofern kein Nachfolger gefunden wird, kann der verbliebene Vereinssprecher die Befugnisse nach § 9 kommissarisch weiter führen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die alljährliche Mitgliederversammlung (=Jahreshauptversammlung) findet im ersten Jahresquartal statt.
2. Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vorher sämtlichen Mitgliedern durch eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen. Diese besteht aus
 - der Feststellung der Anwesenheit,
 - der Entgegennahme der Berichte (Geschäfts- und Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer),
 - Entlastung der Vereinssprecher,
 - Neuwahlen,
 - Behandlung von Anträgen.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vereinssprecher. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

5. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 1 Woche vorher bei den Vereinssprechern schriftlich eingegangen sind. Anträge, die nicht rechtzeitig gestellt wurden, dürfen nur verhandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
7. Wenn nicht anders beschlossen, erfolgt die Wahl der Vereinssprecher durch Stimmzettel. Alle anderen Beschlüsse können mit Handzeichen (Akklamation) erfolgen. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung beschließen. Bei Abwesenheit von mehr als Einviertel der stimmberechtigten Mitglieder kann in einer weiteren, ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung erfolgen, wenn mindestens Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und zu protokollieren.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt einem Sonderkonto „Fähre“ zu und darf ausschließlich und unmittelbar nur für Zwecke der Fähre Verwendung finden. Bei Wegfall der Fähre erfolgt nach Auflösung des Vereins die Aufgabe des Sonderkontos. Das verbliebene Guthaben wird zu gleichen Teilen den Freiwilligen Feuerwehren von Mückenloch und Neckarhausen zum gemeinnützigen Gebrauch zugewiesen.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von den Teilnehmern der Gründungsversammlung angenommen und tritt am 01.08.2004 in Kraft.